

Infoblatt Gewerbemeldung



Anzeigepflicht:

Wer den selbständigen Betrieb eines stehenden Gewerbes oder den Betrieb einer Zweigniederlassung oder einer unselbständigen Zweigstelle anfängt, muss dies der für den betreffenden Ort zuständigen Behörde gleichzeitig (d.h. bei Beginn des Betriebes bzw. des anmeldepflichtigen Ereignisses) anzeigen.

Das gleiche gilt wenn

- der Betrieb verlegt wird
- der Gegenstand des Gewerbes wechselt oder auf Waren oder Leistungen ausgedehnt wird, die bei Gewerbebetrieben der angemeldeten Art nicht geschäftsüblich sind, oder
- der Betrieb aufgegeben wird.

Für die Gewerbemeldungen sind die vorgeschriebenen Formblätter (GewA 1-3) zu verwenden. Diese sind erhältlich im Gewerbeamt (EG, Zimmer 3).

Folgende Unterlagen sind erforderlich:

- Personalausweis oder Reisepass zur Überprüfung der Personalien
- bei Bevollmächtigung eine schriftliche Vollmacht und Ausweis des Bevollmächtigten
- bei im Handels-, Vereins- oder Genossenschaftsregister eingetragenen Firmen einen Registerauszug
- bei einer GmbH in Gründung eine Abschrift des notariellen Gründungsvertrages und eine Vollmacht der Gründer, wonach der Gewerbebeginn bereits vor der Handelsregistereintragung aufgenommen werden soll
- Handwerkskarte bei Handwerksbetrieben

bei Ausländern zusätzlich:

Ausländer mit Ausnahme der EU-Ausländer, die in eigener Person im Inland eine gewerbliche Tätigkeit ausüben wollen, bedürfen einer Aufenthaltserlaubnis der dafür zuständigen Ausländerbehörde, nach der ihnen die Ausübung einer selbständigen Erwerbstätigkeit ausländerrechtlich gestattet ist.

Bei überwachungsbedürftigen Gewerbebezweigen nach § 38 GewO zusätzlich:

Führungszeugnis und Auskunft aus dem Gewerbezentralregister (bei der Wohnsitzgemeinde beantragen)

Gebühren:

Gewerbeanmeldung	40,00 €
Gewerbeummeldung:	30,00 €
Gewerbeabmeldung:	25,00 €